

Prüfungs- und Studienordnung der Universität Erfurt für das Magister-Programm Literaturwissenschaft

vom 14. April 2003

Hinweise:

Die Prüfungs- und Studienordnung für das o. g. Magister-Programm ist dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst (TMWFK) angezeigt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Ordnung während der Erprobungsphase des Reformstudien- ganges bis zum Ende des Wintersemesters 2003/04 verändert werden kann.

Die formale Ausfertigung der Ordnung erfolgt durch die Unterschrift des Präsidenten. Das Ausferti- gungsdatum ist unter der Überschrift ausgewiesen. Soweit redaktionelle Veränderungen der Satzung, die den Inhalt unberührt lassen, nachträglich erfolgen, weicht das Bearbeitungsdatum, das in der Kopfzeile erscheint, vom Ausfertigungsdatum ab. Wird die Satzung zitiert, ist das Ausfertigungsdatum zu verwenden.

**Die Wiedergabe als PDF-Datei im WWW erfolgt ohne Gewähr für Aktualität
und Freiheit von Wiedergabefehlern.**

Einarbeitungsvorschläge oder Kommentierungen bitte an:

E-Mail: Bernhard.Becher@uni-erfurt.de

Prüfungs- und Studienordnung der Universität Erfurt für das Magister-Programm Literaturwissenschaft

vom 14. April 2003

Gemäß § 5 Abs. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 9. Juni 1999 (GVBl. S. 331), zuletzt geändert durch Artikel 49 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), in Verbindung mit §§ 9 Abs. 2 Nr. 5 und 26 Abs. 1 Nr. 5 der Grundordnung der Universität Erfurt vom 3. Juli 2001 (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst 7/2002 S. 296) sowie der Rahmenprüfungsordnung der Universität Erfurt für den Magister-Studiengang (RPO-MA) vom 7. Februar 2002 (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst 1/2003 S. 4) erlässt die Universität Erfurt folgende Prüfungs- und Studienordnung für das oben genannte Magister-Programm; auf Vorschlag der Philosophischen Fakultät hat der Senat der Universität Erfurt am 6. Februar 2002 diese Ordnung beschlossen.

Diese Ordnung wurde dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst am 7. Februar 2002 und 15. April 2003 angezeigt.

§ 1

Geltungsbereich, Bezeichnungen

- (1) Diese Prüfungs- und Studienordnung regelt Inhalte, Ablauf und Verfahren der Prüfungen des Magister-Programms Literaturwissenschaft. Sie ergänzt die RPO-MA.
- (2) Alle nachfolgend aufgeführten Status- und Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen und von Männern in der männlichen Form geführt. Dies gilt entsprechend für die Verleihung von Hochschulgraden und akademischen Bezeichnungen.

§ 2

Gegenstand

Das Magister-Programm Literaturwissenschaft ermöglicht eine vertiefte Beschäftigung mit den Literaturen und anderen ästhetischen Praktiken und Medien sowohl in systematischer Perspektive auf ihre Strukturen als auch hinsichtlich ihrer Situierung in kulturellen Kontexten. Es verbindet die Fragestellungen, Methoden und Theorien der Literaturwissenschaft, der Medien- und Kulturwissenschaften mit denen benachbarter Disziplinen wie der Kulturanthropologie und der Religionswissenschaft und die systematische Perspektive mit der philologisch fundierten Auseinandersetzung mit ihren Gegenständen.

§ 3

Ziel des Studiums

Das Studium vermittelt das methodische Instrumentarium zur Analyse komplexer Darstellungszusammenhänge und kombiniert den systematischen Zugang, der zu einem Schwerpunkt in kultur- und medienwissenschaftlicher Perspektive ausgebaut werden kann, mit einer möglichen Schwerpunktsetzung in einer oder zwei literarischen Traditionen.

Zugleich wird gezielt auf die selbständige wissenschaftliche Arbeit, der das dritte Semester gewidmet ist, vorbereitet.

Der Aufbau des transphilologischen Magister-Programms Literaturwissenschaft, die intensive Betreuung und der ständige Kontakt mit einer Vielzahl von Forschungsprojekten eröffnet exzellenten Studierenden aus dem Magisterstudium heraus einen gleitenden Übergang ins Promotionsstudium, so dass fachliche und sprachliche Vertiefungen schon zu einem frühen Zeitpunkt individuell abgestimmt werden können.

§ 4 Zweck der Prüfungen

Die Prüfungen dienen dem Nachweis

- grundlegender Kenntnisse in Theorien und Methoden der Literaturwissenschaft,
- vertiefter Kenntnisse in den gewählten literarischen Traditionen und ihren kulturellen Kontexten,
- der Beherrschung des methodischen Instrumentariums zur Analyse literarischer Texte und anderer kultureller Zeichenpraktiken, ggf. vertieft durch Methoden der Historischen Anthropologie und der Religionswissenschaft, sowie
- der Fähigkeit zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit, die insbesondere durch eine umfangreichere Magisterarbeit nachgewiesen wird.

§ 5 Zulassungs- und sprachliche Voraussetzungen

- (1) Aufnehmen können das Magister-Programm Literaturwissenschaft gute Absolventen (Abschlussnote besser als 2,5) einschlägiger BA-Studiengänge und fortgeschrittene Studierende, entsprechend § 7 Abs. 1 RPO-MA, einschlägiger MA-Studiengänge (als Haupt- oder Nebenfach). Einschlägig sind hier neben der Literaturwissenschaft, alle Studiengängen der einzelnen Philologien und den Medienwissenschaften auch die kulturbezogenen Studiengänge (der Historischen Anthropologie und der Kultur-Anthropologie sowie der Religionswissenschaft). Angesprochen sind aber auch Absolventen (Abschlussnote besser als 2,5) der kulturwissenschaftlichen Studiengänge, die ihre literaturwissenschaftliche und darstellungsanalytische Kompetenz durch ein kompaktes Aufbaustudium gezielt ausbauen möchten. Andere Studiengänge können auf der Grundlage des Studienbuches (academic record) im Einzelfall als gleichwertig anerkannt werden.
- (2) Die sprachlichen Zugangsvoraussetzungen richten sich nach dem (/den) gewählten Programmschwerpunkt(en) (§ 6 Abs. 3). Die in § 6 Abs. 3 (B 2 - 5) angegebenen Sprachen sind auf dem Niveau III der Prüfungsordnung für das Sprachstudium an der Universität Erfurt nachzuweisen; ggf. können diese Kenntnisse bis zum Ende der Studienphase nachgewiesen werden.
- (3) Unterrichtssprache ist in der Regel Deutsch oder Englisch. Darüber hinaus werden gute Kenntnisse des Englischen und einer weiteren modernen Fremdsprache vorausgesetzt. Alle Qualifikationsarbeiten können nach Absprache mit dem jeweiligen Prüfer auch in einer anderen Sprache verfasst werden.
- (4) Über Ausnahmeregelungen zu Abs. 1 entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss innerhalb von vier Wochen. Der Antrag muss spätestens vier Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit vorliegen.

§ 6 Allgemeiner Studienaufbau

- (1) Ein Magister in Literaturwissenschaft kann in insgesamt drei Varianten erworben werden, die den Pflicht-, den Wahlpflicht- und den Wahlbereich in unterschiedlicher Weise miteinander kombinieren. In jedem Fall ist die Magisterarbeit, begleitet durch ein literaturwissenschaftliches Kolloquium, in einem Programmschwerpunkt zu schreiben.
- (2) Der Pflichtbereich (P) besteht aus den jeweils zweistündigen Kursen:
P1 „Theorien und Methoden der Literaturwissenschaft“ und
P2 "Theorien der Literatur in kulturwissenschaftlicher Perspektive“.
- (3) Im Wahlpflichtbereich werden zwei transdisziplinäre Programmschwerpunkte (A) und fünf disziplinäre Programmschwerpunkte (B) angeboten:
A1 zwei entsprechend ausgewiesene Veranstaltungen der Historischen Anthropologie und zwei Veranstaltungen aus der Literaturwissenschaft, davon bis zu zwei als Selbststudienmodule;
A2 zwei entsprechend ausgewiesene Veranstaltungen der Religionswissenschaft und zwei Veranstaltungen aus der Literaturwissenschaft, davon bis zu zwei als Selbststudienmodule;

- B1 „Texte. Zeichen. Medien“ (an dem die folgenden Fächer beteiligt sind: Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft, Anglistik, Germanistik, Medienwissenschaft, Romanistik, Slawistik);
- B2 „Deutsche Literaturwissenschaft“ (Deutsch);
- B3 „Englische und Amerikanische Literaturwissenschaft“ (Englisch);
- B4 „Französische und Spanische Literaturwissenschaft“ (Französisch oder Spanisch);
- B5 „Osteuropäische Kulturwissenschaft“ (Tschechisch, Polnisch oder Russisch).

In den Programmschwerpunkten B 1 – 5 sind zwei Seminare mit zwei weiteren Veranstaltungen, davon bis zu zwei Selbststudienmodule, zu kombinieren.

- (3) Der Wahlbereich (C) besteht aus vier Modulen. Sie können aus diesem oder anderen Magister-Programmen frei gewählt werden.
Empfohlen wird die Ergänzung durch weitere Veranstaltungen des Magister-Programms Literaturwissenschaft (auch durch weitere Schwerpunktbildung aus A (1 - 2) oder B (1 - 5)). Möglich ist auch ein Studium von vier Modulen eines anderen Magister-Programms, das als Schwerpunkt ausgewiesen werden kann. Maximal zwei Module können zur sprachlichen Vertiefung die über das vorausgesetzte Niveau hinausgeht genutzt werden.

§ 7

Programmvarianten

- (1) Der Magister Artium in Literaturwissenschaft (Literary Studies) wird erworben durch die Kombination:
- des Pflichtbereichs mit einem Programmschwerpunkt B und dem Wahlbereich C,
 - des Pflichtbereichs mit zwei Programmschwerpunkten, von denen mindestens einer aus dem Bereich B stammen muss.
- (2) Der Magister Artium in Literaturwissenschaft mit dem Schwerpunkt Kulturanthropologie/Master in Literary Studies and Cultural Anthropology wird erworben durch die Kombination des Pflichtbereichs mit dem Programmschwerpunkt A1 und einem Programmschwerpunkt B oder dem Wahlbereich C.
- (3) Der Magister Artium in Literaturwissenschaft mit dem Schwerpunkt Kulturwissenschaft der Religionen/Master in Literary and Religious Studies wird erworben durch die Kombination des Pflichtbereichs mit dem Programmschwerpunkt A2 und einem Programmschwerpunkt B oder dem Wahlbereich C.
- (4) Der Programmschwerpunkt in dem die Magisterarbeit angefertigt wird entscheidet über die Programmvariante. Der Schwerpunkt wird auf dem Zeugnis ausgewiesen.

§ 8

Veranstaltungsformen

- (1) Die Arbeitsformen des Magisterstudiums sind insb.: Seminare, Kolloquien und Selbststudienmodule.
- (2) Von den zehn Modulen der Studienphase müssen zwei und können drei Selbststudienmodule sein. Diese bestehen im wesentlichen in selbständiger thematischer Lektüre (ggf. auf der Basis von Lektürelisten), die von einem prüfungsberechtigten Lehrenden des Programms durch regelmäßige Konsultationen betreut wird, oder in der Teilnahme an einem grundlagenbezogenen oder anwendungsorientierten Forschungsprojekt.

§ 9

Mentorensystem

Zu Beginn des Studiums, spätestens aber bis zum Ende der Vorlesungszeit des ersten Studiensemesters wählt jeder Studierende einen Mentor.

§ 10 **Prüfungen und Prüfungsleistungen**

- (1) Die Prüfungen erfolgen mit Ausnahme der Magisterarbeit (vgl. §§ 9 (1) und 21, 22 RPO-MA) studienbegleitend.
- (2) Jedes Modul wird durch eine zusammenfassende Prüfungsleistung nachgewiesen, für die jeweils 6 LP vergeben werden.
- (3) Der Nachweis von zwei Selbststudienmodulen erfolgt durch je eine mündliche Prüfung (vgl. § 10 Abs. 1 RPO-MA), die in der Regel nach Abgabe der Magisterarbeit stattfindet und 20 bis 30 Minuten dauert (je 6 LP). Diese mündlichen Prüfungen dienen insbesondere dem Nachweis der Fähigkeit, die erworbenen Kenntnisse in den disziplinären und interdisziplinären Gesamtzusammenhang des Programms einzuordnen. Als Prüfer fungieren der/die Betreuer der Selbststudienmodule, ggf. ein zweiter Prüfer aus dem gewählten Schwerpunkt. Aus dem Gegenstandsbereich eines Selbststudienmoduls sind 2 Themenbereiche zu vereinbaren, die Gegenstand der Prüfung sind.

§ 11 **Ausweisung eines Schwerpunkts**

Werden im Rahmen des Wahlbereichs eines anderen Magister-Programms literaturwissenschaftliche Prüfungsleistungen im Umfang von vier Modulen, darunter P1 oder P2, oder ein Programmschwerpunkt des Magister-Programms Literaturwissenschaft (B 1 - 5) erbracht, wird dies als literaturwissenschaftlicher Schwerpunkt auf dem Zeugnis ausgewiesen.

§ 12 **In-Kraft-Treten**

Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgenden Monats in Kraft.

Der Präsident
der Universität Erfurt

Anlagen:
- Musterstudienplan

Musterstudienplan

Studienphase

1. Semester

- Kurs: **P1**
- Seminar Programmschwerpunkt (**B**)
- Selbststudienmodul (bzw. Kolloquium, bzw. Teilnahme an Forschungsprojekt im Programmschwerpunkt) (**B**)
- Seminar (**A**)
- Literaturwissenschaftliche Veranstaltung (**B 1-5**)

2. Semester

- Kurs: **P2**
- Seminar Programmschwerpunkt (**B**)
- Selbststudienmodul Programmschwerpunkt (**B**)
- Seminar (**A**)
- Selbststudienmodul im Bereich Literaturwissenschaft

Abschlussphase

3. Semester

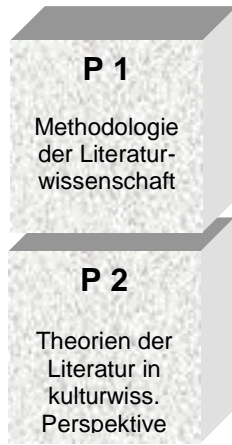
- Magisterarbeit (5 Monate)
(Literaturwissenschaftliches Kolloquium als Begleitung der Magisterarbeit)

Der Musterstudienplan folgt Programmvariante des § 7 Abs. 1 2. Spiegelstrich. Einen Überblick über die möglichen Programmvarianten geben die nachfolgenden Graphiken.

Magister Artium in Literaturwissenschaft mit dem Schwerpunkt Kulturanthropologie oder Kulturwissenschaft der Religionen

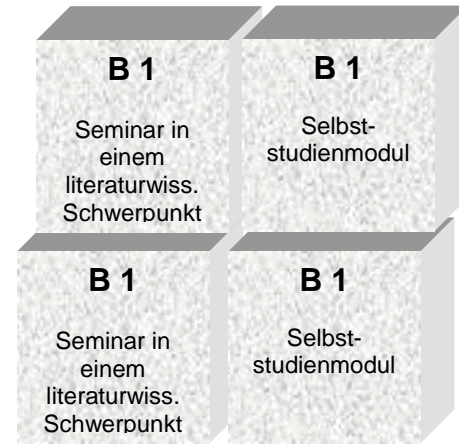
Pflichtbereich

Module: 2



Wahlpflichtbereich / Wahlbereich

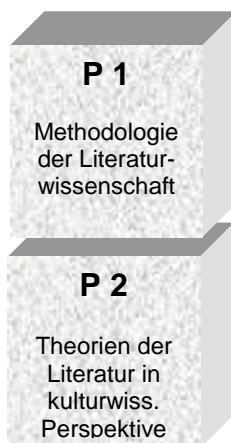
8



Magister Artium in Literaturwissenschaft

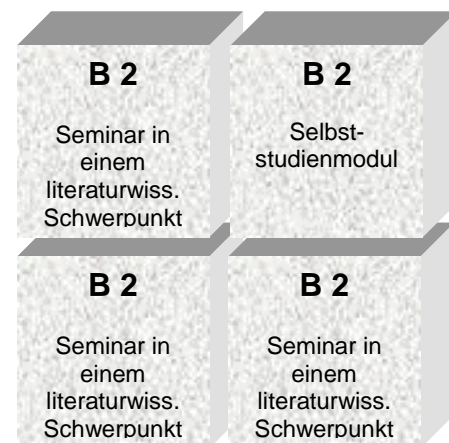
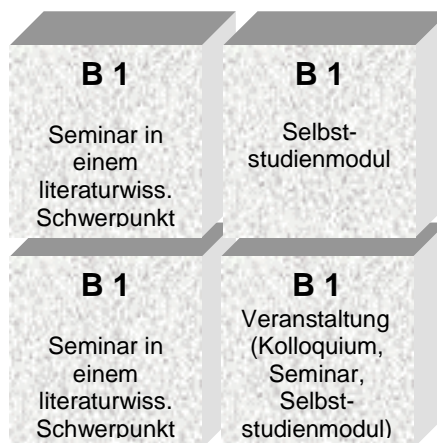
Pflichtbereich

Module: 2

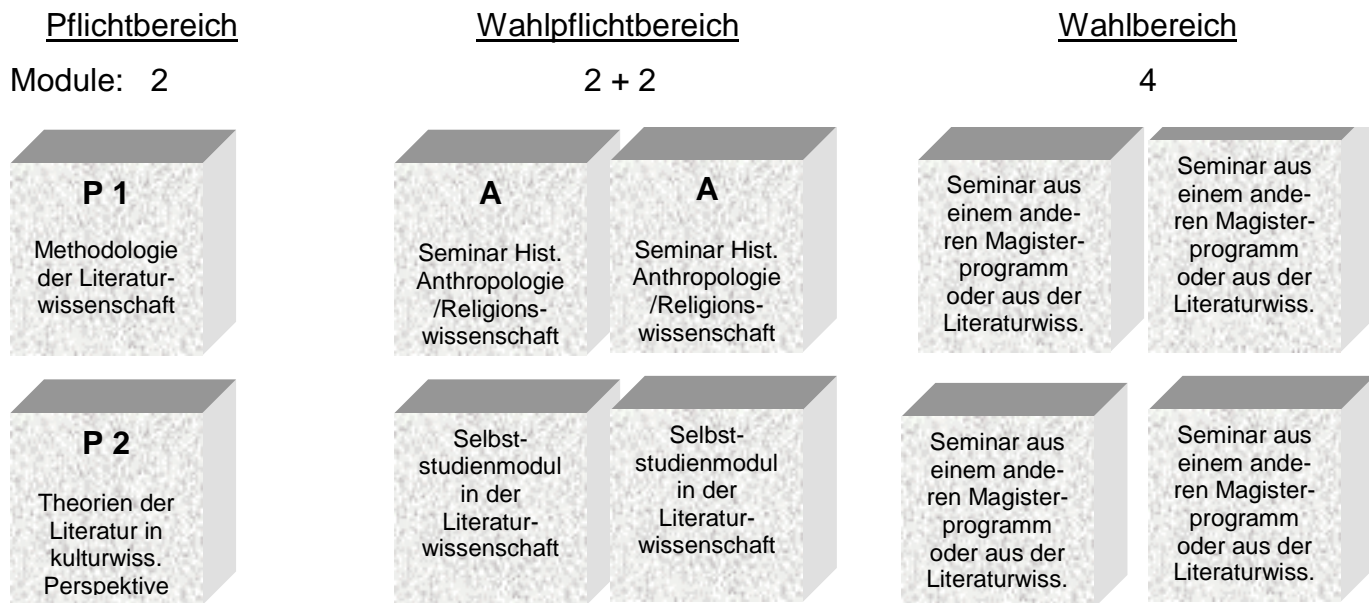


Wahlpflichtbereich / Wahlbereich

8



Magister Artium in Literaturwissenschaft mit dem Schwerpunkt Kulturanthropologie oder Kulturwissenschaft der Religionen



Magister Artium in Literaturwissenschaft

